

## Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 6,40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 24. März 2009 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Soltau erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden, im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:
1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellung von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
  2. Tanzveranstaltungen;
  3. die entgeltliche Benutzung von Wetterterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld (Spielgeräte) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Spielgeräte in diesem Sinne gelten auch Billardtische, Airhockey-, Dart-, Kickergeräte und ähnliches, Musikautomaten, elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Spielhallen in Freizeitparks gelten als gesonderte Veranstaltung;;
  4. die entgeltliche Nutzung von Einrichtungen die nicht überwiegend dem Sport oder der Gesundheit dienen, in denen Vergnügungsgeräte, Fahrgeschäfte und ähnliche Vergnügungen vorgehalten werden. Einrichtungen in diesem Sinne sind insbesondere
    - a) Freizeitparks
    - b) Hallenspielplätze
  5. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen;
  6. die entgeltliche Nutzung eines Freizeitbades, einer Thermen- oder einer Badelandschaft;
  7. die entgeltlichen Vorführungen von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, die gem. § 14 Abs. 2 Nummer 5 Jugendschutzgesetz mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet worden sind.

- (2) Im Sinne dieser Satzung liegt eine Spielhalle bzw. ein ähnliches Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO vor, wenn die Räume ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

## **§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist.
4. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
5. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
6. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
7. Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die
  - nach ihrer Bauart nur für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres bestimmt sind,
  - im Handel nur zu Vorführzwecken bereitgestellt werden,

## **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung bzw. der Betreiber der Einrichtung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 3 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

## (3) Steuerschuldner sind daneben

1. die Eigentümerin/der Eigentümer, die Besitzerin/der Besitzer/der tatsächlich Verfügungsberechtigte der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 3 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i.S. von § 1 Abs. 1 Nr. 3.
3. die Eigentümerin/der Eigentümer, Besitzerin/der Besitzer/der tatsächlich Verfügungsberechtigte der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
4. bei Spielhallen und Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung (GewO) die Inhaberin/der Inhaber der gewerberechtl. Erlaubnis (Konzessionsinhaber nach § 33 i GewO).
5. die Eigentümerin/der Eigentümer / die Besitzerin/der Besitzer/der tatsächlich Verfügungsberechtigte der Räumlichkeiten, Wohnwagen, Kraftfahrzeuge, in denen das Angebot sexueller Handlungen vorgehalten wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 5).

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

#### **§ 4 Erhebungsform**

(1) Die Steuer wird erhoben als

- Kartensteuer,
- Steuer nach Veranstaltungsfläche,
- Spielgerätesteuer,
- Pauschsteuer

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei der entgeltlichen Nutzung von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4, 6 und 7 erhoben.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer erhoben bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erhoben.

(4) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhoben.

(5) Als Pauschsteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 5 erhoben.

- (6) Befinden sich in einem Freizeitpark im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 zugleich Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3, so wird die Spielgerätesteuern zusätzlich zur Kartensteuer gesondert erhoben.

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 2 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 2 mit Beendigung der Veranstaltung.
- (3) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats in dem ein Spielgerät an einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Aufstellorte in Betrieb genommen wird.
- (4) Bei Spielgeräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.
- (5) Die Steuerpflicht beginnt in Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 7 mit Lösen der Eintrittskarte/sonstigen Ausweises bzw. Entrichtung des Eintrittsgeldes.
- (6) Die Steuerpflicht endet in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 7 mit dem ungültig werden der Eintrittskarte/des sonstigen Ausweises.
- (7) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 mit Beginn des Angebots sexueller Handlungen gegen Entgelt.
- (8) Die Steuerpflicht endet in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 mit Einstellung des Angebots.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegeben Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise bzw. das tatsächliche Entgelt sofern keine Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise ausgegeben werden. An die Stelle des angegebenen Preises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweislich höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i.S. von Absatz 1 ist das gesamte Entgelt, das für den Eintritt in die Einrichtung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch gesondert geforderte Steuern oder die Vorverkaufsgebühren. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.

- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 4) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis je Spielgerät. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert. Ebenfalls pauschal besteuert werden Spielgeräte mit der Möglichkeit von Sachgewinnen (z. B. Spielzeug, Bonusmarken).
- (5) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (6) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellorte, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalt.
- (7) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (8) Bemessungsgrundlage bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 ist die Anzahl der Betten, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge, in denen das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt gemacht wird.

## **§ 7 Steuersätze**

- (1) Bei der Kartensteuer beträgt der Steuersatz

bei Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4, 6 und 7 1,5 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

- (2) Bei der Bemessungsgrundlage nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen	nach § 1 Abs. 1 Nr. 1	1,50 Euro
2. bei Veranstaltungen	nach § 1 Abs. 1 Nr. 2	1,10 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.

Für die im Freien gelegene Veranstaltungsfläche werden 40 v. H. der Sätze nach Nr. 1 und 2 in Ansatz gebracht.

- (3) Bei der Spielgerätesteuer nach § 4 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit und bei Spielgeräten mit der Möglichkeit von Sachgewinnen (z. B. Spielzeug, Bonusmarken) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)  | 24,00 Euro  |
| b) | Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. d) und f)  | 12,00 Euro  |
| c) | Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind       | 600,00 Euro |
| d) | Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, die nicht in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind | 300,00 Euro |
| e) | Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können, die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind                    | 24,00 Euro  |
| f) | Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können, die nicht in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind              | 12,00 Euro  |
| g) | elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind   | 24,00 Euro  |

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| h) | elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nicht in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind | 12,00 Euro |
| i) | Musikautomaten, die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind  | 18,00 Euro |
| j) | Musikautomaten, die nicht in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind  | 9,00 Euro  |
| k) | Geräten mit der Möglichkeit von Sachgewinnen, die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind.                                     | 24,00 Euro |
| l) | Geräten mit der Möglichkeit von Sachgewinnen, die nicht in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind                                | 12,00 Euro |
- (5) Bei der Pauschsteuer in den Fällen des § 6 Abs. 8 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jedes Bett, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge 5,00 € pro Kalendertag.

## **§ 8 Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 2 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 3, deren Besteuerung sich nach § 7 Abs. 3 richtet, ist Erhebungszeitraum der Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Auslesezeitpunkten, wobei mindestens einmal im Kalendermonat eine Auslese vorzunehmen ist. Bei Geräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 3, deren Besteuerung sich nach § 7 Abs. 4 richtet, ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Bei Einrichtungen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 4 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (4) Bei Vergnügungen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (5) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 6 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (6) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 7 ist der Erhebungszeitraum das Kalenderhalbjahr.

- (7) Die Stadt Soltau kann abweichende Erhebungszeiträume bestimmen oder in Fällen, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen im Sinne von § 1 durchgeführt, den Erhebungszeitraum erweitern oder reduzieren.

## **§ 9**

### **Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absatz 1 mit dem Ende der Veranstaltung und in den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 7 mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

## **§ 10**

### **Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Soltau vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Bestimmt sich der Erhebungszeitraum nach § 8 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung, so ist innerhalb von 10 Tagen nach der Auslesung, spätestens 10 Tage nach Ablauf des Kalendermonates, in dem die Auslesung stattgefunden hat, die Steuererklärung auf einem von der Stadt Soltau vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei Spielgeräten zur Ausspielung von Geld gilt der Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse (§ 6 Abs. 5) als letzter Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben erhalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte. Die Eintragung in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellort und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (3) Tritt im Laufes eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (4) Die Stadt Soltau setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht vollständig, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, kann die Stadt Soltau die Steuerhöhe schätzen und festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## **§ 11 Fälligkeit**

Die Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Außerbetriebnahme nicht unverzüglich angezeigt, gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 gelten für jede, den Spielbetrieb betreffende Veränderung.
- (3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 2 bei der Stadt Soltau spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Eigentümerin/der Eigentümer, die Besitzerin/der Besitzer/der tatsächlich Verfügungsberechtigte der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Der Steuerschuldner hat die Inbetriebnahme von Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 bei der Stadt Soltau unverzüglich anzuzeigen. Zur Anzeige ist auch die Eigentümerin/der Eigentümer, die Besitzerin/der Besitzer/der tatsächlich Verfügungsberechtigte der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Der Steuerschuldner hat das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 mit Beginn des Angebots bei der Stadt Soltau unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die Stadt Soltau kann die einmaligen Anmeldungen für mehrere Veranstaltungen desselben Steuerschuldners als ausreichend anerkennen.
- (7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

## **§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten/Nachweis der Bemessungsgrundlage**

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung/Benutzung einer Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 4, 6 und 7 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuld-

ner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Hierüber hat jeder Steuerschuldner für jede Benutzung der Einrichtung einen fortlaufenden Nachweis zu führen und mit der Steuererklärung vorzulegen. Aus dem Nachweis muss neben der Gesamtsumme mindestens die Anzahl der verkauften Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise und der jeweilige Eintrittspreis zweifelsfrei hervorgehen.

- (2) Werden abweichend von Absatz 1 keine Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise ausgegeben oder weisen die Eintrittskarten sowie die sonstigen Ausweise keine Eintrittspreise aus, hat der Steuerschuldner als Nachweis für die Bemessung der Vergnügungssteuer mit seiner Steuererklärung einen vollständigen und aussagekräftigen Auszug aus seinem Kassensystem über die eingekommenen Einnahmen für die Benutzung der Einrichtung (im Erhebungszeitraum) vorzulegen. Aus dem Auszug muss neben der Gesamtsumme der Einnahmen die Zahl der Besucher und der jeweilige Eintrittspreis zweifelsfrei hervorgehen.

## **§ 14 Sicherheitsleistungen**

Die Stadt Soltau kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## **§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Soltau ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen, auch während der Veranstaltung, die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten. Zur Nachprüfung von Steuererklärungen kann sie Einsicht in die vollständigen Abrechnungsunterlagen oder die Geschäftsunterlagen nehmen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke und Kassensysteme verlangen.
- (2) Die Stadt Soltau ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Soltau Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## **§ 16 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Soltau gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Soltau erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats unverzüglich anzeigt;
  3. entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen § 12 Abs. 4 die Inbetriebnahme von Einrichtungen gemäß § 1 Nr. 4 nicht unverzüglich anzeigt;
  5. entgegen § 12 Abs. 5 den Beginn des Angebots sexueller Handlungen gegen Entgelt gemäß § 1 Nr. 5 nicht unverzüglich anzeigt;
  6. entgegen § 12 Abs. 7 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;

7. entgegen § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen/Einrichtungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Soltau nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
  8. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 29. Oktober 2001 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.
- (3) Rückwirkend zum 01. Januar 2001 treten § 6 Abs. 5 und 6 sowie § 7 Abs. 4 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Höhe der danach festzusetzenden Steuer auf das Ausspielen von Geld die sich aus der Satzung vom 29. Oktober 2001 in der jeweiligen Fassung ergebenden Beträge nicht übersteigen darf.

Soltau, den 24. März 2009

---

*Diese Satzung beinhaltet die 1. Änderungssatzung vom 18.11.2010  
(Inkrafttreten: 01.01.2011, Inkrafttreten des § 5 Abs. 2 rückwirkend zum 01.04.2010).*